



Presseinformation

zur 19. Sitzung des Kreisausschusses (Sonderausschuss)
am 24.04.2023

TOP 3

Einführung des Deutschlandtickets

Sachverhalt:

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket soll zum 1. Mai 2023 starten. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Bei der Umsetzung des Deutschlandtickets arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich (bisher ist die Finanzierung bis 2025 geklärt) zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern wird dies im Rahmen einer Richtlinie des Freistaats Bayern zur Umsetzung der Muster-Richtlinien erfolgen (im Folgenden: Richtlinie Bayern 2023). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtzeitige Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Mai 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Fürth eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Fürth tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises umgesetzt.

Die Rechtsform der allgemeinen Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nicht vorgegeben. Es muss sich um eine diskriminierungsfreie und rechtsverbindliche Regelung der zuständigen Behörde handeln. Bei einer allgemeinen Vorschrift, die von einem Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV erlassen wird, kommen abhängig von den konkreten Umständen insbesondere die Rechtsformen der Satzung oder der Allgemeinverfügung in Betracht.

Die Einführung des Deutschlandtickets und damit die Einführung eines Höchsttarifes stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dar, da diese zu Mindereinnahmen für die Verkehrsunternehmen führt.

Der Landkreis muss als Aufgabenträger für den ÖPNV im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift für einen beihilfekonformen Ausgleich nach der VO (EG) 1370/2007 gegenüber den Verkehrsunternehmen sorgen (Art. 2 b EU-VO 1370/2007).

Die allgemeine Vorschrift soll ermöglichen, im öffentlichen Interesse stehende Tarifangelegenheiten festzulegen und die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen Verkehrsunternehmen einheitlich auszugleichen (Art.3 Abs. 2 EU-VO 1370/2007).

Für Verkehrsunternehmen, die ihre Linienerkehre eigenwirtschaftlich betreiben, ist ein Ausgleich für die Mindereinnahmen nur durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift möglich.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass die allgemeine Vorschrift als Satzung oder als Allgemeinverfügung erlassen wird. Aufgrund der erforderlichen Kurzfristigkeit der Umsetzung wird vorgeschlagen, dies in Form einer Allgemeinverfügung umzusetzen. Zudem ist eine Umsetzungsvereinbarung erforderlich um zu gewährleisten, dass der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) die Mindereinnahmen direkt an den Aufgabenträger weiterleiten kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Allgemeine Vorschrift zu erlassen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Einführung des Deutschlandtickets im Landkreisgebiet zum 01.05.2023 erforderlich sind.